- 26. 1. Ift gegen ben Befdluß, burch ben ein Antrag auf Borverlegung eines Berhandlungstermins abgelehnt worden ift, bie Beschwerbe julaffig?
- 2. Kann in der Berufungsinstanz der Antrag gestellt werden, daß das Urteil der ersten Instanz für vorläufig vollstrechar erklärt werde?

C.P.O. § 227 Abj. 2. § 567 Abj. 1. §§ 534. 714. 718.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 11. Juni 1903 i. S. Br. u. Gen. (Bekl.) w. J. u. Gen. (Rl.), Beschw.-Rep. VI. 171/03.

I. Oberlanbesgericht Dresben.

Grunbe:

"Gegen das klagegemäß verurteilende Urteil der erften Instanz haben die Beklagten Berusung eingelegt. Der Verhandlungstermin ist auf den 16. Oktober d. J. anderaumt worden. Nach der Ladung zu diesem Termine haben die Kläger beim Berusungsgerichte den Antrag gestellt, daß der Termin auf einen früheren Tag vorverlegt werde, und, nachdem ihre wiederholten Gesuche durch die angesochtenen Beschlässe zurückgewiesen worden sind, Beschwerde erhoben.

Diese ist, wie, abweichend von dem Beschlusse bes Senates vom 13. Februar 1890,

Jurist. Wochenschr. 1890 S. 79 Nr. 3, angenommen worden ist, nicht unzulässig. Die Ablehnung der beantragten Borverlegung des Termins ist die Zurückweisung eines das Bersahren betreffenden Gesuchs, und gegen diese Entscheidung, die eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht ersorderte, sindet nach § 567 Abs. 1 C.P.D. das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Wenn nach § 227 Abs. 2 C.P.D. in dem Falle, wo die Verlegung eines Termins beantragt wird, die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung sinden, so ist damit eine Sonderbestimmung nur für den Fall getroffen, wo die beantragte Termins-verlegung die Verlängerung einer Frist in sich schließen würde. Dieser Fall ist aber nicht gegeben, wo die Vorverlegung des Termins in Frage steht.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Die Kläger haben in der ersten Instanz den Antrag, das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, unterlassen und wollen ihn in der Berufungsinstanz nachholen. Zu dem Behuf haben sie die Bor-verlegung des vor dem Berufungsgerichte anderaumten Termins bebeantragt, und dafür geltend gemacht, die Berzögerung der Bollstreckung des landgerichtlichen Urteils drohe ihnen erhebliche Bermögensnachteile; andrerseits erfordere die auf die Erteilung der Bollstreckbarkeitsklausel beschränkte Berhandlung nur kurze Zeit; darum sei die Borverlegung wohl ausführbar. Aus dieser Begründung des

Gefuchs ift erfichtlich, bag es fich für die Rlager nicht barum handelt, baß bas in der Berufungeinstanz ergehende Urteil für vorläufig vollftredbar erklärt werbe, sondern darum, daß ein solcher Ausspruch in Bezug auf bas Urteil erster Inftang erlaffen werbe. Allein ein babin gerichteter Antrag ber Rlager murbe unzulässig sein. Rach § 714 C.B.D. ift ber Antrag, ein Urteil für porläufig vollstrectbar zu erflaren, vor bem Schluffe ber munblichen Berhandlung zu ftellen, auf welche das Urteil ergebt. Nur wenn ein solcher Antrag gestellt, und eine Entscheidung juber ihn ergangen ift, ober wenn die besonderen Boraussetzungen bes § 534 C.B.D. vorliegen, ift es zuläsfig, gemäß § 718 Abf. 1 C.B.D. in der Berufungeinftang über die vorläufige Bollstreckbarkeit vorab zu verhandeln und zu entscheiden. Im gegebenen Falle trifft bies alles nicht zu, und barum hat bas Oberlandesgericht mit Recht es abgelehnt, für die von ben Rlägern beabsichtigte Berhandlung über die vorläufige Bollftrecharkeit bes landgerichtlichen Urteils einen früheren Termin anzuberaumen."